



Nach der Geschäftsanweisung des PBGD (Anlage 10 GO) sind nach dem Grundsatz der Allgemein- zugänglichkeit Ausarbeitungen nach Ablauf der WP zu veröffentlichen.

**Die Gesundheitsfürsorge psychisch Kranker im Strafvollzug.**

**Ist durch richterliche oder ärztliche Anordnung nachträglich die Verlegung in eine Einrichtung des Maßregelvollzugs möglich?**

**Sind in einer forensischen Einrichtung verbrachte Zeiten auf die Strafverbüßung anrechenbar?**

Bearbeitung: Klaus Aalbers

Datum: 15.02.2011

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. GUTACHTENAUFTRAG .....</b>	<b>5</b>
<b>B. EINLEITUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>C. GUTACHTEN .....</b>	<b>8</b>
I.    GESUNDHEITSFÜRSORGE PSYCHISCH KRANKER GEFANGENER .....	8
1. <i>Die Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG des Bundes.....</i>	8
2. <i>Behandlungsanspruch bei psychischen Erkrankungen?.....</i>	9
3. <i>Überblick über die Neuregelungen der Länder .....</i>	10
II.   „GIBT ES GGF. GESONDERTE PSYCHIATRISCHE EINRICHTUNGEN IM STRAFVOLLZUG?“.....	11
III.  „GIBT ES DIESE EINRICHTUNGEN GESONDERT FÜR MÄNNER UND FRAUEN?“.....	13
IV.  VERLEGUNG IN EINE FORENSISCHE KLINIK? .....	14
1. <i>Zulässigkeit der Verlegung durch richterliche oder ärztliche Anordnung? .....</i>	15
2. <i>Alternativen.....</i>	16
V.   ANRECHNUNG DER IM MAßREGELVOLLZUG VERBRACHTEN ZEIT .....	17
1. <i>Der Gesichtspunkt der Fehleinweisung.....</i>	17
2. <i>Weitere Ansatzpunkte für eine Anrechnung.....</i>	18
2.1.  Vollzugsinterne Behandlung.....	19
2.2.  Krankenanstalt „außerhalb des Vollzugs?“.....	19
2.3.  Ansatz der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung .....	20
VI.  ZUSAMMENFASSUNG .....	20
<b>D. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>21</b>
<b>E. LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>23</b>

## **A. Gutachtauftrag**

Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst wurde von Herrn Bernard von Grünberg MdL um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was passiert mit Straftätern, die während ihres Aufenthaltes in einer Justizvollzugsanstalt psychisch krank werden? Können sie im Nachhinein vom Richter oder von Ärzten in eine psychiatrische Klinik verlegt werden bzw. können sie in die Forensik eingeliefert werden, weil sie Straftäter sind? Gibt es ggf. gesonderte psychiatrische Einrichtungen im Strafvollzug; und gibt es diese Einrichtungen gesondert für Männer und Frauen?
2. Wie ist das mit der Anrechnung der 2/3-Strafe? Wird der Aufenthalt in der Forensik in Bezug auf die Strafverbüßungszeit angerechnet oder gilt er nicht als Strafe und wird so nicht angerechnet? Unter welchen Bedingungen kann der Aufenthalt bei der Forensik mit berücksichtigt werden?

## B. Einleitung

Das deutsche Erwachsenenstrafrecht<sup>1</sup> unterscheidet zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung. Anknüpfungspunkt für die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist die Schuld des Täters. Bei Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) ordnen die Strafgerichte an Stelle einer Strafe Maßregeln der Besserung und Sicherung an. Das Gericht kann im Urteil des Erkenntnisverfahrens neben einer Strafe zugleich auch die Unterbringung im Maßregelvollzug verhängen. Maßregeln sind u. a. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), sog. forensische Kliniken. Die Unterbringung nach § 63 StGB ist zeitlich nicht befristet, sondern richtet sich nach dem Behandlungsfortschritt der Patienten und dauert im Durchschnitt 6 bis 7 Jahre<sup>2</sup>. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen (§ 67d Abs. 1 S. 1 StGB). Aus der Zweispurigkeit von Straf- und Maßregelvollzug folgen eigenständige gesetzliche Regelungen für Strafgefangene einerseits, sowie für Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs andererseits. Das erste Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) des Landes NRW datiert aus dem Jahre 1984. Maßregeln der Besserung und Sicherung sollen die betroffenen Patientinnen und Patienten durch Behandlung und Betreuung (Therapie) befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen (§ 1 Abs. 1 Satz 1)<sup>3</sup>.

Die Rechtsgrundlagen des Strafvollzugs befinden sich derzeit im Wandel. Mit der Föderalismusreform ist am 01.09.2006<sup>4</sup> die Regelungskompetenz für den Strafvollzug - einschließlich des Jugendstrafvollzuges und der Untersuchungshaft - in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gefallen. Die Länder Bayern<sup>5</sup>, Hamburg<sup>6</sup>, Hessen<sup>7</sup> und Niedersachsen<sup>8</sup> haben bereits eigene Landesgesetze für den Strafvollzug erlassen. In Bayern und Niedersachsen regeln die Vollzugsgesetze zugleich auch den Jugendstrafvollzug und die

---

<sup>1</sup> Für Jugendliche und Heranwachsende gelten besondere Regelungen, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll.

<sup>2</sup> <http://www.lvr.de/gesundheit/angebote/massregelvollzug/nachsorge.htm>

<sup>3</sup> MRVG NRW 1999

[https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2128&bes\\_id=4635&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=MRVG#det221399](https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2128&bes_id=4635&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=MRVG#det221399)

<sup>4</sup> BGBl. I 2006, S. 2034

<sup>5</sup>

[http://www.juris.de/jportal/portal/t/2jxt/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGBYrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/2jxt/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGBYrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

<sup>6</sup>

[http://www.juris.de/jportal/portal/t/2kzm/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGHA2009rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/2kzm/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGHA2009rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

<sup>7</sup> [http://www.juris.de/jportal/portal/t/2kv5/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGHErahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/2kv5/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGHErahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

<sup>8</sup> <http://www.juris.de/jportal/portal/t/2m5j/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-JVollzGNDV1IVZ%3Ajuris-lr00&documentnumber=73&numberofresults=119&showdoccase=1&doc.part=S&paramfromHL=true#focuspoint>

<http://www.juris.de/jportal/portal/t/2m5j/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-JVollzGNDV1IVZ%3Ajuris-lr00&documentnumber=73&numberofresults=119&showdoccase=1&doc.part=S&paramfromHL=true#focuspoint>

Sicherungsverwahrung, in Niedersachsen zudem noch die Untersuchungshaft. Die Mehrzahl der Länder hat sich zu separaten Regelungen entschlossen. In Nordrhein-Westfalen wurde das Jugendstrafvollzugsgesetz 2007<sup>9</sup> und das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft 2009<sup>10</sup> verabschiedet. Solange ein Strafvollzugsgesetz für Erwachsene nicht existiert, richtet sich der Vollzug nach dem StVollzG<sup>11</sup> des Bundes aus dem Jahre 1976, das über Artikel 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht so lange fort gilt, bis es durch Landesrecht ersetzt wird. Im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen befanden sich im Jahresdurchschnitt 2009 insgesamt 17124 Personen, davon 952 Frauen und 16172 Männer<sup>12</sup>. Bei Strafgefangenen treten psychische Störungen deutlich häufiger auf als in der Allgemeinbevölkerung<sup>13</sup>. Internationale Studien<sup>14</sup> hatten dies bereits seit den 80-iger Jahren festgestellt. Für den Bereich des geschlossenen Vollzuges in NRW wurden in den Jahren 2005/2006 Stichprobenerhebungen für Frauen und Männer in der JVA Bielefeld-Brackwede durchgeführt. Das Ergebnis dieser Studien hat den Behandlungsbedarf für eine psychotherapeutische Behandlung sowohl bei weiblichen Gefangenen<sup>15</sup> als auch bei den Männern<sup>16</sup> bestätigt. Es ist umstritten, inwieweit diese Befunde als mitursächlich für die hohe Suizidrate im Strafvollzug gelten können. Der Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat zu einem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Die Versorgung psychisch kranker Inhaftierter in den Justizvollzugsanstalten muss verbessert werden“ am 28.08.2008 ein Sachverständigengespräch geführt. Die Sachverständigen konstatierten u.a. Verbesserungen bei der stationären psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung im Strafvollzug, bezifferten allerdings als Richtgröße für die Anzahl der Behandlungsplätze 1 % der Haftplätze<sup>17</sup>.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich im Wesentlichen an der Abfolge der Fragen des Auftrages.

---

9

[https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=4&ugl\\_nr=46&bes\\_id=11045&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Jugendstrafvollzug#det0](https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=4&ugl_nr=46&bes_id=11045&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Jugendstrafvollzug#det0)

10

[https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=4&ugl\\_nr=46&bes\\_id=13065&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Untersuchungshaft#det0](https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=4&ugl_nr=46&bes_id=13065&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Untersuchungshaft#det0)

<sup>11</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/index.html>

<sup>12</sup> [http://www.justiz.nrw.de/JM/zahlen\\_fakten/statistiken/justizvollzug/belegungsentwicklung.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/zahlen_fakten/statistiken/justizvollzug/belegungsentwicklung.pdf)

<sup>13</sup> Debbelt Drs. 14/1997, <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST14-1997.pdf;jsessionid=C4CDDFA0109C6B81C2A32DAA671B03A.portal207Worker>

<sup>14</sup> Schröder, S. 14 ff., [http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=980154014&dok\\_var=d1&dok\\_ext=pdf&filename=980154014.pdf](http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=980154014&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=980154014.pdf)

<sup>15</sup> Widmann, S. 84

<sup>16</sup> Schröder S. 75

<sup>17</sup> AP 14/704 S. 10 ff, 20, <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA14-704.pdf>

## C. Gutachten

### I. Gesundheitsfürsorge psychisch kranker Gefangener

Zu der Frage,

*„Was passiert mit Straftätern, die während ihres Aufenthaltes in einer Justizvollzugsanstalt psychisch krank werden?“*

soll zunächst auf der Grundlage des StVollzG des Bundes ein kurzer Aufriss der allgemeinen Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug sowie im Falle psychischer Erkrankungen von Strafgefangenen gegeben werden. Daran schließt sich ein Blick auf die bereits verabschiedeten Strafvollzugsgesetze der Bundesländer an.

#### 1. Die Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG des Bundes

Nach § 56 Abs. 1 StVollzG hat das Land für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen. Diese besondere gesetzliche Fürsorgepflicht hat ihre Ursache darin, dass Gefangene der Obhut der Vollzugsbehörde anvertraut sind und aufgrund des Freiheitsentzuges nicht in gleicher Weise wie freie Bürger Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit begegnen können<sup>18</sup>. Die Vorschriften der §§ 57 bis 59 StVollzG konkretisieren die Leistungsansprüche Gefangener insoweit, als ab dem 35. Lebensjahr alle zwei Jahre Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von insbesondere Herz- Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit besteht. Frauen haben ab dem 20-igsten Lebensjahr, Männer ab dem 45-igsten höchstens einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Krebsvorsorge (§ 57 Abs. 1 und 2 StVollzG). Die Krankenbehandlung umfasst die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei- Verband, Heil- und Hilfsmitteln (§ 58 StVollzG). Schließlich haben Gefangene unter den Voraussetzungen des § 59 StVollzG Anspruch auf die erforderliche Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücke, sowie orthopädische und andere Hilfsmittel. Die vorgenannten Ansprüche sind dabei parallel zu den Ansprüchen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 25, 27 und 33 SGB V) konstruiert und haben eine Angleichung zum Ziel (sog. Äquivalenzprinzip). Die Gleichwertigkeit wird in § 61 StVollzG ausdrücklich betont.

Die ärztliche Versorgung in den Justizvollzugsanstalten wird durch hauptamtliche Ärzte sichergestellt (§ 158 StVollzG). Dies ist in größeren Vollzugsanstalten ein hauptamtlich tätiger Anstaltsarzt, der in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land steht, in kleineren Einrichtungen ein vertraglich verpflichteter Arzt. Der Anstaltsarzt entscheidet über die Behandlungsnotwendigkeit und die Art der Behandlung. Ihm obliegt es auch, die zur gesundheitlichen Behandlung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen<sup>19</sup>. Den Strafgefangenen steht somit keine freie Arztwahl zu<sup>20</sup>. Dies gilt auch dann, wenn der Gefangene sich selbst bereit erklärt, die Kosten zu übernehmen. In diesem Fall kann der Anstaltsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen dem Gefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten einen beratenden

---

<sup>18</sup> BT-Drs. 7/918

<sup>19</sup> OLG Karlsruhe 3. Strafsenat - 3 Ws 173/99 -, Beschluss vom 30.11.2000, [http://www.juris.de/jportal/portal/t/2q7s/page/jurisw.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE401802001%3Ajuris-r03&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/2q7s/page/jurisw.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE401802001%3Ajuris-r03&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

<sup>20</sup> Callies/Müller-Dietz § 56 RdNr. 1



Arzt hinzuzuziehen. Im Übrigen ist die Zuziehung externer (Fach-) Ärzte zur Diagnose und Therapie nach anstaltsärztlichem Ermessen zu beurteilen. Sie kommt nur bei Erforderlichkeit und mangelnden Behandlungsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt in Betracht<sup>21</sup>. Das Arzt-Patienten-Verhältnis ist wegen dieser Besonderheiten öffentlich-rechtlicher Natur<sup>22</sup>. Daraus folgt, dass die Gesundheitsversorgung Gefangener trotz grundsätzlicher Vergleichbarkeit durch die besonderen Sicherheitsanforderungen des Vollzugs überlagert wird.

## **2. Behandlungsanspruch bei psychischen Erkrankungen?**

Ein gesetzlicher Anspruch auf psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung ist im StVollzG nicht ausdrücklich erwähnt. Auch auf der europäischen Ebene sind ausdrückliche anspruchsbegründende Regelungen bisher nicht ersichtlich. Die am 11.01.2006 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedete Empfehlung „Rec (2006) 2 on the European Prison Rules“<sup>23</sup> weist in Ziffer 47.2 die Sorge um die psychiatrische Behandlung der Gefangenen dem anstaltsärztlichen Dienst zu. Die Gesundheitsfürsorge umfasst nach § 56 StVollzG nicht nur die körperliche, sondern auch für die geistige Gesundheit. Zudem begründet § 58 StVollzG einen Anspruch des Gefangenen auf Krankenbehandlung in dem Umfang, wie ihn § 27 SGB V dem versicherten Arbeitnehmer einräumt<sup>24</sup>. Danach besteht für Versicherte ein Anspruch auf ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung (Abs. 1 Ziff. 1). Dieser Anspruch setzt allerdings voraus, dass der Gefangene an einer Krankheit leidet. Was unter dem Begriff „Krankheit“ zu verstehen ist, haben weder die RVO, noch das SGB V, noch das StVollzG näher erläutert. Die Grenze zwischen einer Krankheit im krankensicherungsrechtlichen Sinn und anderen Persönlichkeitsstörungen, die sich in abweichendem oder kriminellem Verhalten manifestieren, ist im Einzelfall schwer zu ziehen. Der Anspruch eines Gefangenen auf kostenlose Behandlung setzt deshalb nach bisheriger Rechtsprechung voraus, dass nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten das Vorliegen einer (seelischen) Krankheit hinreichend sicher feststeht. Unter Krankheit ist nach herrschender Rechtsprechung und Praxis ein regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand zu verstehen, dessen Eintritt die Notwendigkeit einer Heilbehandlung zur Folge hat<sup>25</sup>. Allein aus einer festgestellten Behandlungsbedürftigkeit wegen schwerer Persönlichkeitsstörungen kann ein solcher sicherer Schluss nicht gezogen werden<sup>26</sup>.

Schon vor dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes war anerkannt, dass grundsätzlich auch seelische Erkrankungen im Einzelfall einen Anspruch auf

---

<sup>21</sup> OLG Nürnberg, Beschluss vom 17. 2. 1999 - Ws 8-99 - <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata\zeits\instz\1999\cont\instz.1999.479.1.htm&pos=0&lasthit=true&hlwords=#xhlhit>, m.w.N.

<sup>22</sup> Callies/Müller-Dietz § 56 RdNr. 4

<sup>23</sup> Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Die Empfehlung des Europarats, S. 21: [http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf\\_und\\_massnahmen/documentation/empfehlung-europarat-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation/empfehlung-europarat-d.pdf)

<sup>24</sup> vgl. Callies/Müller-Dietz, § 58 RdNr. 1 m.w. N.

<sup>25</sup> vgl. Dalichau-Schiwy, SGB V, § 27 Anm. II 2

<sup>26</sup> OLG Karlsruhe Beschluss vom 14.02.1997 - 2 Ws 221 u. 222/95 NStZ 1997 Seite 302, <http://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata\zeits\instz\1997\cont\instz.1997.302.2.htm&pos=0>

Krankenbehandlung durch einen Arzt begründen können. Nach dem PsychThG<sup>27</sup> vom 01.01.1999 gilt nunmehr eine psychotherapeutische Behandlung als Krankenbehandlung i.S. von § 27 Abs. 1 SGB V. Hinsichtlich der Durchführung solcher Behandlungen geht die Rechtsprechung von den Regeln aus, die für die sonstige Gesundheitsfürsorge gelten. Das bedeutet, dass auch hier kein Anspruch auf Behandlung durch einen Psychotherapeuten eigener Wahl besteht. Eine Teilnahme an geeigneten externen Behandlungskonzepten ist nur dann geboten, wenn die fachspezifischen therapeutischen Erfordernisse die innervollzuglichen Behandlungsmöglichkeiten übersteigen<sup>28</sup>. Dies hängt u.a. auch von der sachlichen und personellen Ausstattung des Vollzugs und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Behandlungsplätze ab. Zur personellen Ausstattung gehörten im Vollzugsdienst des Landes NRW im Jahre 2008 neben den Anstaltsärzten auch etwa 150<sup>29</sup> Psychologen (§ 155 Abs. 2 StVollzG). Eine Reihe von Justizvollzugsanstalten schaltet darüber hinaus weitere externe Fachkräfte ein, was über § 158 StVollzG möglich ist. Das alles schließt jedoch die fallweise Notwendigkeit externer Behandlungen nicht aus, da einer ausreichenden Behandlung innerhalb des Vollzuges Grenzen gesetzt sind, so dass das Problem der Auslagerung behandlungsbedürftiger psychisch kranker Gefangener bestehen bleibt<sup>30</sup>.

### **3. Überblick über die Neuregelungen der Länder**

Die Vollzugsgesetze der Länder Hamburg und Niedersachsen stellen in Weiterentwicklung des StVollzG nunmehr ausdrücklich klar, dass zur Gesundheitsfürsorge auch die Behandlung psychischer Erkrankungen gehört. Nach dem Hamburgischen Gesetz<sup>31</sup> über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung umfasst die Krankenbehandlung die ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche oder psychologische Behandlung (§ 58 HmbStVollzG). Nach dem nahezu gleich lautenden Wortlaut des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes<sup>32</sup>, umfasst die Krankenbehandlung ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 NJVollzG).

---

<sup>27</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/index.html>

<sup>28</sup> OLG Nürnberg Beschluss vom 17. 2. 1999 - Ws 8-99 - <http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata/zeits\instz\1999\cont\instz.1999.479.1.htm&pos=0&lasthit=true&hlwords=#xhlhit>

<sup>29</sup> Plenarprotokoll 14/89 vom 14.05.2008, S. 10654  
<http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMP14-89.pdf?von=10648&bis=10654>

<sup>30</sup> Schöch WsFPP 15. Jahrgang (2008) Heft 1, S. 8

<sup>31</sup>

<http://www.juris.de/jportal/portal/t/2kzm/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&jspeid=Trefferliste&documentnumber=3&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGHA2009rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint>

<sup>32</sup> <http://www.juris.de/jportal/portal/t/2m5j/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-JVollzGNDV1IVZ%3Ajuris-lr00&documentnumber=73&numberofresults=119&showdoccase=1&doc.part=S&paramfromHL=true#ocuspoint>

Sowohl das hessische als auch das bayrische Gesetz enthalten demgegenüber ausdrückliche Regelungen zu psychischen Erkrankungen nur im Kontext mit den Vorschriften über die soziale und psychologische Hilfe. Das hessische Gesetz<sup>33</sup> besagt, dass, soweit Gefangene psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder Betreuung bedürfen, nach diagnostischer Abklärung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durchgeführt werden (§ 26 Abs. 2 HStVollzG). Das Gesetz lässt seinem Wortlaut und Regelungszusammenhang nach offen, ob der Begriff der psychotherapeutischen Behandlung auch eine ärztliche Behandlung meint. Das bayrische Gesetz hingegen regelt ausdrücklich nur die Voraussetzungen einer Behandlung durch Psychotherapeuten. Die psychologische Hilfe nach Art. 74 des bayrischen Gesetzes<sup>34</sup> zielt zudem darauf ab, die für die Tat ursächlichen Defizite des oder der Gefangenen abzubauen, zur Lösung persönlicher Schwierigkeiten beizutragen und die Entlassung vorzubereiten. Eine psychologische Behandlung setzt nach Art. 76 BayStVollzG eine diagnostische Abklärung und eine Einschätzung des Rückfallrisikos voraus und hat sich an den nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren, die sonstigen psychologischen Behandlungsmaßnahmen an den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Behandlung von Straftätern zu orientieren. Darüber hinaus enthalten beide Gesetze weder eine generelle Verweisung auf das SGB V, noch eine Aussage zur Gleichwertigkeit der Versorgung im Krankheitsfalle unter Einschluss psychischer Erkrankungen.

## **II. „Gibt es ggf. gesonderte psychiatrische Einrichtungen im Strafvollzug?“**

Soweit erkennbar bestehen bisher in sieben Bundesländern, nämlich in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen psychiatrische Einrichtungen innerhalb des Vollzugs, die teilweise länderübergreifend in Vollzugsgemeinschaft (§ 150 StVollzG) ihre Aufgaben erfüllen. Für die Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ist nicht ersichtlich, ob und ggfs. welche psychiatrische Einrichtungen bestehen bzw. in Anspruch genommen werden. In Schleswig-Holstein ist ein Therapiezentrum für Integrative Psychiatrie an der Christian – Albrechts-Universität Kiel - außerhalb des Vollzugs - mit 106 Betten für Gewaltstraftäter eingerichtet<sup>35</sup>. Für einige der übrigen Länder sind nähere Informationen zu den Behandlungsmöglichkeiten von Strafgefangenen in psychiatrischen Einrichtungen oder die Anzahl der Behandlungsplätze aus öffentlich zugänglichen Quellen nicht ersichtlich. Daneben bestehen in einigen Ländern sozialtherapeutische Einrichtungen nach §§ 9, 123 StVollzG, in denen überwiegend Sexualstraftäter behandelt werden.

---

33

[http://www.juris.de/jportal/portal/t/2kv5/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGHERahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/2kv5/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGHERahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

34

[http://www.juris.de/jportal/portal/t/2jxt/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGBYrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/2jxt/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StVollzGBYrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

35

<http://www.schleswig-holstein.de/JVANMS/DE/HilfsBehandlungsmassnahmen/Gewaltstraftaetertherapie/GewaltstraftaetertherapieHT.html>

## **Baden-Württemberg**

Im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg existiert eine Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Neurologie mit 96 Betten. Zwei Stationen dienen der umfassenden Diagnostik, Akut- und Intensivbehandlung akuter Erkrankungen aus dem gesamten allgemeinpsychiatrischen Spektrum und der Suchtkrankheiten. Eine Station versorgt schwerpunktmäßig Patienten mit länger dauernden psychotischen Erkrankungen. In einer Suchtstation werden Patienten mit Abhängigkeitsstörungen und Persönlichkeitsstörungen behandelt<sup>36</sup>.

## **Bayern**

In den Krankenabteilungen der Justizvollzugsanstalten Straubing und Würzburg besteht jeweils eine Abteilung für Psychiatrie<sup>37</sup>. Die Abteilung der JVA Würzburg verfügt über 46 Haftplätze<sup>38</sup>. Die Anzahl der Plätze in Straubing ist nicht veröffentlicht. Der seinerzeit im Landtag NRW behandelte Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN benennt für Bayern insgesamt 90 stationäre Unterbringungsmöglichkeiten. Sozialtherapeutische Abteilungen für Sexualstraftäter bestehen in den Justizvollzugsanstalten Straubing<sup>39</sup>, München<sup>40</sup> und Würzburg.

## **Berlin**

Das Justizvollzugskrankenhaus Berlin verfügt über eine Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie mit 36 Betten<sup>41</sup>.

## **Niedersachsen**

Das Niedersächsische Justizvollzugskrankenhaus in der JVA Lingen ist zuständig für stationär aufzunehmende Gefangene aus Niedersachsen und Bremen und verfügt über 14 Betten in seiner Psychiatrischen Abteilung<sup>42</sup>. Weitere Behandlungsplätze stehen in Hannover und Sehnde zur Verfügung, so dass das Land Niedersachsen insgesamt über 40 psychiatrische Behandlungsplätze verfügt<sup>43</sup>.

## **Nordrhein-Westfalen**

Seit dem 01.03.2006 besteht im Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg eine psychiatrische Abteilung mit 30 Betten<sup>44</sup>, deren Kapazität im Mai 2010 durch Eröffnung einer zweiten psychiatrischen Station auf 60 Betten verdoppelt wurde<sup>45</sup>. Daneben gibt es in Nordrhein-Westfalen 9 sozialtherapeutische Einrichtungen

---

<sup>36</sup> <http://www.jvkh-hohenasperg.de/servlet/PB/menu/1185861/index.html>

<sup>37</sup> <http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/Zustaendigkeiten>

<sup>38</sup> [http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA\\_Wuerzburg/ki/jva\\_wue](http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA_Wuerzburg/ki/jva_wue)

<sup>39</sup> [http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA\\_Straubing/ki/jva\\_sr](http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA_Straubing/ki/jva_sr), die Internetseite der JVA selbst erwähnt die Psychiatrie nicht

<sup>40</sup> [http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA\\_Muenchen/ki/jva\\_m](http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Anstalten/JVA_Muenchen/ki/jva_m)

<sup>41</sup> <http://www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jvk/>

<sup>42</sup> [http://www.justizvollzugsanstalt-lingen.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=23113&article\\_id=81937&psmand=166://www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jvk/](http://www.justizvollzugsanstalt-lingen.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=23113&article_id=81937&psmand=166://www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jvk/)

<sup>43</sup> APr 14/704 S. 18 <http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA14-704.pdf>

<sup>44</sup> <http://www.jvk.nrw.de/Krankenhaus/Medizin/psycho/index.php>

<sup>45</sup> [http://www.jm.nrw.de/WebPortal/Presse/PresseJM/archiv/2010\\_01\\_Archiv/10\\_04\\_08/index.php](http://www.jm.nrw.de/WebPortal/Presse/PresseJM/archiv/2010_01_Archiv/10_04_08/index.php)

(Aachen, Bochum, Detmold, Euskirchen, Herford, Gelsenkirchen, Schwerte, Siegburg, Willich I) mit insgesamt 232 Plätzen<sup>46</sup>.

### **Rheinland-Pfalz**

Das 2010 neu erbaute Justizvollzugs Krankenhaus Wittlich ist zuständig für erkrankte weibliche und männliche Gefangene der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland. Das Krankenhaus verfügt über 20 Betten für die sog. KIPS, der Krisenintervention für psychisch auffällige Strafgefangene<sup>47</sup>.

### **Sachsen**

Das Justizvollzugs Krankenhaus in Leipzig behandelt männliche und weibliche Gefangene aus Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und anderen Bundesländern stationär. Das Krankenhaus verfügt über eine somatische und eine psychiatrisch-neurologische Abteilung<sup>48</sup>. Sozialtherapeutische Einrichtungen befinden sich in Dresden und Waldheim<sup>49</sup>.

## **III. „Gibt es diese Einrichtungen gesondert für Männer und Frauen?“**

Im Strafvollzug gilt die herkömmliche Ansicht, dass Männer und Frauen zu trennen sind<sup>50</sup>. Diesen Grundsatz nimmt § 140 Abs. 2 StVollzG auf, wonach Frauen getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten, zumindest aber in getrennten Abteilungen von Männeranstalten unterzubringen sind. Hiervon kann nach Abs. 3 dann abgewichen werden, wenn dem Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder einer anderen Abteilung ermöglicht werden soll. Gleichwohl gebietet der Grundsatz in diesen Fällen die Unterbringung in getrennten Räumen<sup>51</sup>.

Innerhalb der Vollzugskrankenhäuser bestehen für Frauen zwar teilweise eigene, d.h. von Männern getrennte Stationen bzw. Bereiche. Diese sind dem jeweiligen somatischen Teil des Krankenhauses zugeordnet. Nach Geschlechtern getrennte psychiatrische Einrichtungen sind in keinem Bundesland ersichtlich. Bei den bestehenden Einrichtungen für Psychiatrie dürfte es sich somit um reine Männerabteilungen handeln, was letztlich darauf beruht, dass nahezu 95 % der Strafgefangenen männlichen Geschlechts sind. Im Sachverständigengespräch des Rechtsausschusses im Jahre 2008 stellte Dr. Patrick Debbelt (LWL Klinik Hemer/Justizvollzugs Krankenhaus Nordrhein-Westfalen) hierzu fest, dass es trotz des geringen Anteils der Frauen im Strafvollzug auf jeden Fall wichtig wäre, eine Einrichtung zu schaffen, in der Frauen behandelt werden<sup>52</sup>.

Das Justizvollzugs Krankenhaus in Fröndenberg hat von der Ermächtigung des § 140 Abs. 3 StVollzG in der Weise Gebrauch gemacht, als es in seiner chirurgischen Abteilung (40 Betten) über einen eigenen Bereich für Frauen verfügt. Dr. Debbelt beschreibt vor diesem Hintergrund die psychiatrische Behandlung von Frauen in

---

<sup>46</sup> [http://www.jm.nrw.de/WebPortal/BS/rechta\\_z/S/Sozialtherapie/index.php](http://www.jm.nrw.de/WebPortal/BS/rechta_z/S/Sozialtherapie/index.php)

<sup>47</sup> <http://www.justiz.rlp.de/Justizvollzug/JVA-Wittlich/JVK-Wittlich/>

<sup>48</sup> <http://www.justiz.sachsen.de/jval/content/565.htm>

<sup>49</sup> <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=5712213746826&jlink=xanl&jabs=13>, Anlage 1

<sup>50</sup> Calliess/Müller-Dietz, § 140 RdNr. 2

<sup>51</sup> Calliess/Müller-Dietz, § 140 RdNr. 3

<sup>52</sup> APr 14/704 S. 30, <http://landtag.portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA14-704.pdf>

Fröndenberg wie folgt: „Frauen können wir auf unserer (psychiatrischen) Station nicht behandeln. Sie werden in der Somatik aufgenommen und durch den Konsiliardienst von uns mitbetreut – sowohl psychiatrisch als auch psychotherapeutisch“. Auch in Eickelborn gebe es eine Einrichtung, wo Frauen behandelt werden könnten. Eine Aufnahme in der Psychiatrischen Abteilung selbst sei nicht möglich, weil das Strafvollzugsgesetz eine klare Trennung von Frauen und Männern vorsieht, die räumlich nicht gewährleistet werden könne<sup>53</sup>.

Die diesbezügliche Praxis anderer Bundesländern ist über öffentlich zugängliche Informationen nicht erkennbar.

#### **IV. Verlegung in eine forensische Klinik?**

Hinsichtlich der Frage,

*„Können sie im Nachhinein vom Richter oder von Ärzten in eine psychiatrische Klinik verlegt werden bzw. können sie in die Forensik eingeliefert werden, weil sie Straftäter sind?“*

ist zunächst festzustellen, dass eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Überweisung aus dem Strafvollzug in den Maßregelvollzug und umgekehrt weder im StGB noch im StVollzG vorgesehen ist. Eine diesbezügliche Änderung ist zwar schon oft gefordert worden, scheiterte aber auf rechtspolitischer Ebene an der fehlenden Bereitschaft der Justizminister und der Sozialminister, eine Durchlässigkeit zwischen Maßregelvollzug und Strafvollzug in beiden Richtungen zuzulassen. Die Justiz befürchtet eine Abschiebung unbequemer Patienten aus dem Maßregelvollzug, während die Einrichtungen des Maßregelvollzuges die zusätzliche Belastung mit störenden und besonders gefährlichen Straftätern vermeiden wollen<sup>54</sup>.

Die im StGB enthaltene Ausgangsvorschrift des § 67a Abs. 1 erlaubt nur eine gerichtliche Überweisung innerhalb des Maßregelvollzugs in die jeweils andere Maßnahme. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt am 20.07.2007 ist durch den Bundesgesetzgeber mit dem § 67a Abs. 2 StGB die Möglichkeit zur Überweisung aus dem Strafvollzug in den Maßregelvollzug für diejenigen Strafgefangenen eröffnet worden, für die Sicherungsverwahrung angeordnet ist und bei denen ein Zustand nach § 20 (Schuldunfähigkeit) oder 21 (verminderte Schuldfähigkeit) StGB vorliegt. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: Zeigt sich bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, dass der Resozialisierung durch die Verlegung in den Maßregelvollzug besser gedient ist und dadurch auch die Sicherungsverwahrung überflüssig werden könnte, so erscheint es sinnvoll, dass nicht der Beginn der Sicherungsverwahrung abgewartet werden muss, bevor die Überweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug erfolgen kann<sup>55</sup>. Diese Vorschrift wurde bisher in Einzelfällen auch schon angewandt<sup>56</sup>. Sofern der Frage

---

<sup>53</sup> APr 14/704 S. 30, <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA14-704.pdf>

<sup>54</sup> Schöch, S. 12

<sup>55</sup> BT-Drs. 16/1110, S. 11, <http://www.juris.de/jportal/docs/anlage/nlsf/pdf/1601110.pdf>

<sup>56</sup> z.B. LG Berlin Strafvollstreckungskammer, Beschluss vom 15.04.2008, [http://www.juris.de/jportal/portal/t/2tu3/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=21&numberofresults=62&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE080014187&doc.part=K&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/2tu3/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=21&numberofresults=62&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE080014187&doc.part=K&doc.price=0.0#focuspoint)

des Auftrags ein solcher Ausgangsfall zugrunde liegen sollte, ist eine gerichtliche Überweisung nach § 67a Abs. 2 StGB möglich.

Auch vor dieser Gesetzesänderung gab es bereits Fälle, in denen psychisch kranke Straftäter unabhängig von den Voraussetzungen des § 67a Abs. 2 StGB in ein psychiatrisches Krankenhaus des Maßregelvollzuges verlegt worden sind. Anlass hierzu dürften neben der sicheren Unterbringung vor allem auch die Behandlungsmöglichkeiten innerhalb der Maßregelvollzugsanstalt gewesen sein. Die Verlegungen erfolgten u. a. auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen oder unter Annahme eines Falles gebotener Amtshilfe (Art. 35 GG). Eine Umfrage aus dem Jahr 1996 hat ergeben, dass in 17 von 59 Einrichtungen des Maßregelvollzuges insgesamt in 187 Fällen pro Jahr psychisch kranke Gefangene – überwiegend kurzzeitig im Rahmen einer Akut-Psychiatrie - stationär behandelt wurden. Die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Verlegungspraxis wird in der Literatur bestritten<sup>57</sup>.

### **1. Zulässigkeit der Verlegung durch richterliche oder ärztliche Anordnung?**

Die Frage zielt nicht nur auf den formalen Aspekt, ob es einer gerichtlichen oder ärztlichen Anordnung zur Verlegung aus der Haft in ein psychiatrisches Krankenhaus des Maßregelvollzuges bedarf. Da über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG) bezieht sich vielmehr gerade auch darauf, ob das bestehende materielle Recht eine solche Anordnung zulässt. Überweisungsmöglichkeiten in eine andere Maßregel bzw. Vollzugsart sehen die §§ 67, 67a StGB vor. Eine ausdrückliche nachträgliche Überweisungsmöglichkeit vom Vollzug in eine Maßregel ist bis auf die zuvor erwähnte Ausnahme des § 67a Abs. 2 StGB nicht ersichtlich. Fraglich ist deshalb, ob die Möglichkeit im Wege der Analogie eröffnet werden kann. Die Frage ist bereits Gegenstand einer Entscheidung des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 1990 gewesen. Die Vollstreckungskammer hatte als Vorinstanz den Verurteilten in entsprechender Anwendung von 67a StGB aus dem Strafvollzug in ein psychiatrisches Krankenhaus überwiesen. Das OLG Karlsruhe<sup>58</sup> hat diese Entscheidung aufgehoben: „Wenn während des Vollzugs einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei dem Gefangenen eine stationär behandlungsbedürftige Psychose (hier: paranoid-halluzinatorische Schizophrenie) auftritt, darf der Gefangene - wegen fehlender Anordnung der Maßregel im Strafteil - nicht in den Maßregelvollzug nach StGB § 63 überwiesen werden. Eine entsprechende Anwendung der StGB § 67, StGB § 67a ist nicht zulässig, denn das Verbot der Analogie zum Nachteil des Straftäters gilt auch für die Rechtsfolgen der Tat, einschließlich der Maßregeln der Besserung und Sicherung und zwar nicht nur im Erkenntnisverfahren.“ Zur Begründung führt die Entscheidung aus, dass die bestehende Gesetzeslücke für Fälle der vorliegenden Art nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden könne. Sie beruft sich dabei auch auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen<sup>59</sup>. Dieser hatte zum Analogieverbot im Erkenntnisverfahren ausgeführt, „dass im Strafrecht zwar die

---

<sup>57</sup> Schöch, S. 11

<sup>58</sup> Beschluss vom 21.12.1990 MDR 1991, 892, <http://www.juris.de/jportal/portal/t/2kva/page/jurisw.psm1?doc.hl=1&doc.id=KORE539489100%3Ajuris-r03&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=K&paramfromHL=true#focuspoint>

<sup>59</sup> BGHSt. 18, 136 ff, 13

entsprechende Anwendung gesetzlicher Vorschriften nicht vollständig und in jeder Richtung ausgeschlossen sei. Der Grundsatz der strengen Gesetzmäßigkeit der Strafrechtspflege verbiete es aber, vermeintliche Lücken des Gesetzes im Wege entsprechender Rechts- oder Gesetzesanwendung zu schließen. Diese Schranke dürfe nicht durchbrochen werden, auch wenn es sich um sachgemäße Erwägungen handle. Die Rechtssicherheit stehe hier höher als die materielle Gerechtigkeit“. Diese Auffassung wird auch von der herrschenden Meinung im Schrifttum geteilt, wonach die nachträgliche Anordnung einer Maßregel für psychisch kranke Straftäter ausgeschlossen ist<sup>60</sup>.

Das Ergebnis und die Gründe dieser Entscheidung dürften auch bei heutiger Rechtslage, d.h. nach Ergänzung des § 67a StGB um den neuen Abs. 2, Bestand haben. Tragender Gesichtspunkt ist dabei der bereits im Leitsatz des OLG Karlsruhe ausgesprochene Gedanke, dass eine Maßregel grundsätzlich nur im Urteil des Erkenntnisverfahrens ausgesprochen werden kann. Nachträgliche Änderungen der Vollzugsart können im Vollstreckungsverfahren nur auf Grund ausdrücklich gesetzlich festgelegter Tatbestände angeordnet werden. Zwar hält die Praxis eine größere Durchlässigkeit - auch im Sinne der Betroffenen - für wünschenswert und spricht insoweit von einer Lücke. Diese Lücke besteht allerdings eher in praktischer Hinsicht, nämlich im Hinblick auf die Ausnutzung der im Maßregelvollzug vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit zugleich auch eine rechtliche Lücke vorliegt. Diese Auffassung vertritt jedenfalls auch heute noch der Bundesgesetzgeber, indem er die fehlende Überweisungsmöglichkeit vom Strafvollzug in eine Maßregel (oder umgekehrt) als gesetzgeberische Grundentscheidung wertet. Bestätigt wird dies in der Gesetzesbegründung zum Entwurf des § 67a Abs. 2 StGB durch die Feststellung: Die Entscheidung des Gesetzgebers, einen Wechsel aus dem Strafvollzug in eine nicht angeordnete Maßregel generell nicht zuzulassen, ist angesichts des grundlegenden Unterschieds zwischen Strafe und Maßregel nach wie vor richtig<sup>61</sup>. Der Gesetzgeber hält damit grundsätzlich an der bisherigen Zweispurigkeit fest. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung des § 67a Abs. 2 StGB bei gleichzeitiger Beibehaltung der Grundregel als echte Ausnahme zu werten. Somit liegt eine rechtliche Lücke nicht vor. Es besteht folglich auch keine Möglichkeit zu einem Lückenschluss im Wege der Analogie. Eine richterliche Überweisung vom Strafvollzug in den Maßregelvollzug ist daher mangels Rechtsgrundlage mit Ausnahme der Fälle § 67a Abs. 2 StGB nicht zulässig. Die ärztliche Anordnung scheidet bereits deshalb aus, weil die Überweisung in eine andere Maßregel oder Vollzugsart grundsätzlich dem Gericht vorbehalten ist (Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG).

## **2. Alternativen**

Das OLG Karlsruhe benennt in seiner Entscheidung folgende Alternativen außerhalb des Maßregelvollzugs: „Dem stationären psychiatrischen Betreuungserfordernis kann vorrangig durch die Verlegung in die psychiatrische Abteilung eines Vollzugskrankenhauses oder durch eine Unterbringung in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus gemäß Unterbringungsgesetz (in NRW PsychKG) bei

---

<sup>60</sup> Lackner/Kühl § 67a RdNr. 1, Fischer § 67a RdNr. 5

<sup>61</sup> <http://www.juris.de/jportal/docs/anlage/nlsf/pdf/1601110.pdf>, S. 17



gleichzeitiger Unterbrechung des Strafvollzugs für die notwendige Behandlungsdauer Rechnung getragen werden“<sup>62</sup>.

Als weitere Alternative kommt eine Verlegung nach § 65 StVollzG in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges dann in Betracht, wenn die Krankheit eines Gefangenen in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann oder es nicht möglich ist, den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen. Über die sachliche (medizinische) Notwendigkeit der sog. Krankenhausvollzugsbehandlung entscheidet der Anstaltsarzt<sup>63</sup>, über die Verlegung selbst entscheidet der Anstaltsleiter. Diese Möglichkeit hat Vorrang vor der Unterbrechung nach § 455 StPO (§ 463 Abs. 4 StPO)<sup>64</sup>. Daneben werden in der Literatur ferner noch die Unterbringung zur Beobachtung gemäß § 81 StPO und die Begnadigung<sup>65</sup> mit Behandlungsaufgabe nach § 136 StVollzG genannt.

## V. Anrechnung der im Maßregelvollzug verbrachten Zeit

*„Wie ist das mit der Anrechnung der 2/3-Strafe? Wird der Aufenthalt in der Forensik in Bezug auf die Strafverbüßungszeit angerechnet oder gilt er nicht als Strafe und wird so nicht angerechnet? Unter welchen Bedingungen kann der Aufenthalt bei der Forensik mit berücksichtigt werden?“*

§ 67 StGB behandelt die Reihenfolge der Vollstreckung in den Fällen, in denen die Unterbringung in einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist. Der Begriff „Anordnung“ meint dabei die gleichzeitige gerichtliche Anordnung von Freiheitsstrafe und Maßregel im Urteil des Erkenntnisverfahrens. Die 2/3-Regelung ergibt sich aus Abs. 4 der Vorschrift, welcher lautet: Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Hintergründe der jeweiligen Überweisung sind in Bezug auf die o.a. Frage nicht benannt und können daher unterschiedlicher Art sein. Deshalb stellt sich auch hier die Frage nach der analogen Anwendung des § 67 Abs. 4 StGB.

### 1. Der Gesichtspunkt der Fehleinweisung

Naheliegender wäre hierbei zunächst, die von der Rechtsprechung entwickelte „Fehleinweisung“ in den Blick zu nehmen. Eine Fehleinweisung liegt vor, wenn die im Erkenntnisurteil getroffene Anordnung während oder nach dem Vollzug aus Rechtsgründen entfällt oder durch Erledigungserklärung gegenstandslos wird. Für diesen Fall sind die Anrechnungsfolgen gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Die Rechtsprechung erkennt in diesen Fällen inzwischen einheitlich die Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf eine in demselben Urteil erkannte Freiheitsstrafe bis zwei Drittel der Strafe an. Die Anrechnung nach einer Fehleinweisung wird dabei in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 4 StGB vorgenommen. Dies wird auch in denjenigen Fällen praktiziert, in denen sich nachträglich aus tatsächlichen Gründen erweist, dass es sich bei der Unterbringung

---

<sup>62</sup> MDR 1991, 892

<sup>63</sup> Callies/Müller-Dietz § 65 RdNr. 2

<sup>64</sup> Pohlmann-Jabel/Wolf § 45, RdNr. 1; OLG Karlsruhe NSTZ 1991, 53

<sup>65</sup> Löwe-Rosenberg § 461, RdNr. 11

von Anfang an um eine Fehleinweisung handelt<sup>66</sup>. Diese Rechtsprechung verschiedener Strafsenate stützt sich wesentlich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es das Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nahelegt, auf den Vollzug der Strafe insoweit zu verzichten, als dem Täter mit der Freiheitsentziehung als notwendiger Bedingung des Maßregelvollzuges aus Anlass seiner Tat ein Übel zugefügt wird, das zugleich auch dem Schuldausgleich dienen kann<sup>67</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage einer vollständigen Anrechnung der in einer Maßregel verbrachten Zeit ausdrücklich offen gelassen. Diese könne sich allerdings dann stellen, wenn die Ausgangsanordnung des Erkenntnisurteils im Rahmen einer erfolgreichen Wiederaufnahme entfalle.

Nicht entschieden ist bisher der Fall, dass die Überweisung in den Maßregelvollzug nicht durch Erkenntnisurteil, sondern erst im Rahmen des Vollzugs erfolgt. Dabei könnte von Bedeutung sein, auf welcher sachlichen Grundlage und von wem die Überweisung veranlasst wurde. Bei Beteiligung eines Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde stellt sich die Überweisung mglw. als hoheitliche Freiheitsentziehung dar. Eine etwaige Einwilligung des Betroffenen hingegen würde dies ausschließen. Des Weiteren könnte von Bedeutung sein, ob z.B. eine Behandlungsnotwendigkeit wegen Suizidgefahr gegeben war und damit der Überweisung ein Notfall zugrunde lag. Für die Behandlungseinweisung könnte damit ein sachlicher innerer Grund vorliegen, der diese Variante ebenfalls als Fehleinweisung rechtfertigen könnte. Ob die Behandlungseinweisung eine Anrechnung nach § 67 Abs. 4 StGB auslöst, bleibt gleichwohl fraglich, da im Fall der Fehleinweisung eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren zugrunde liegt, die nach ihrem Wegfall „Reparaturbedarf“ auslöst. Den Behandlungsüberweisungen geht jedoch weder eine richterliche Anordnung im Erkenntnisverfahren, noch eine richterliche Anordnung während des Vollzugs voraus. Für sie besteht damit von Anfang an „Reparaturbedarf“. Der Ausgangssachverhalt unterscheidet sich damit deutlich von den als Fehleinweisung anerkannten Fällen, so dass eine Anrechnung auf Grundlage der 2/3 Regelung über § 67 Abs. 4 StGB ausscheidet. Das schließt allerdings nicht aus, dass die eine Behandlungseinweisung rechtfertigenden Umstände bei sonstiger Anrechnung greifen.

## **2. Weitere Ansatzpunkte für eine Anrechnung**

Während die Verlegung nach § 65 StVollzG regelmäßig die Anrechnung auf die Strafverbüßung nach § 461 StPO zur Folge hat, setzt die Unterbringung nach dem PsychKG regelmäßig Haftunfähigkeit voraus, die eine Haftunterbrechung nach § 455 StPO durch förmlichen Beschluss der Vollstreckungsbehörde auslöst und deshalb

---

<sup>66</sup> Brandenburgisches Oberlandesgericht 1. Strafsenat, Beschluss vom 11.02.2008, 1 Ws 12/08, [http://www.juris.de/jportal/portal/t/2l3u/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=10&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE080003259%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/2l3u/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=10&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE080003259%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

OLG Frankfurt 3. Strafsenat, Beschluss vom 26.11.2001, 3 Ws 1119/01, [http://www.juris.de/jportal/portal/t/2rd8/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=8&numberofresults=10&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE560822002%3Ajuris-r01&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/2rd8/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=8&numberofresults=10&fromdoctodoc=yes&doc.id=KORE560822002%3Ajuris-r01&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

<sup>67</sup> BVerfG Beschluss vom 28.12.1994 2 BvR 1914/92, 2 BvR 2105/93, [http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ddg/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KVRE257369501%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ddg/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KVRE257369501%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

nicht auf die Strafverbüßung angerechnet wird. Die Anrechnungsproblematik i.S. des Auftrages hat sich – soweit erkennbar - der Rechtsprechung bisher noch nicht gestellt.

## **2.1. Vollzugsinterne Behandlung**

Behandlungszeiten in einem Justizvollzugskrankenhaus werden stets als Haftzeit gewertet und damit auf die Strafverbüßung angerechnet. Die Fälle der Behandlungsunterbringung in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs werden in der Literatur nur am Rande erwähnt. Dies dürfte darauf zurück zu führen sein, dass die zu Grunde liegende Unterbringungsanordnung sich in einer rechtlichen Grauzone bewegt. Die Kommentierung bei Callies/Müller-Dietz nimmt für diesen Fall eine Krankenhausunterbringung i.S. des § 65 Abs. 2 StVollzG an<sup>68</sup>. Daraus wird gefolgert, dass es dann bei der Zuständigkeit des Justizvollzugs bleibt und der Rechtsstatus des Gefangenen sich weiterhin nach dem StVollzG richtet. Die bei dieser Betrachtung naheliegende Schlussfolgerung der Anrechenbarkeit von Behandlungszeiten wird allerdings nicht ausdrücklich gezogen. Sie liegt jedoch deshalb nahe, weil, wenn Behandlungszeiten innerhalb des Vollzugs sowie Krankenhausbehandlungen außerhalb des Vollzugs als Haftzeit gelten, die in einer anderen Vollzugsart angefallenen Behandlungszeiten jedenfalls dann gleich zu stellen sein dürften, wenn die Behandlung unter haftähnlichen Bedingungen stattfindet und die Überweisung zwangsweise erfolgt ist.

## **2.2. Krankenanstalt „außerhalb des Vollzugs?“**

Rechtsprechung und Kommentierung bringen die Vorschriften der § 65 StVollzG und 461 StPO in einen inneren Regelungszusammenhang und gehen deshalb bei der Anrechenbarkeit einvernehmlich davon aus, dass Anrechenbarkeit nur gegeben ist, wenn es sich um eine Krankenanstalt außerhalb des Vollzugs handelt, d. h. es sich nicht um eine Krankenanstalt handeln darf, die dem Vollzug von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung dient<sup>69</sup>. Diese Auslegung verknüpft Tatbestände und Rechtsfolgen beider Vorschriften in der Weise miteinander, dass die Rechtsfolge des § 65 Abs. 2 StVollzG „in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen“ zum Tatbestandsmerkmal des § 461 Abs. 1 StPO und damit zur Voraussetzung einer Anrechnung gemacht wird. Der Wortlaut der Anrechnungsvorschrift selbst setzt für sich betrachtet hingegen nur das Verbringen „in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt“ voraus. Die die Vorschriften verknüpfende Auslegung engt damit den Anwendungsbereich der Anrechnungsregel entgegen ihrem Wortlaut auf den Fall des Verbringens in ein allgemeinspsychiatrisches Krankenhaus ein. Sie geht zugleich davon aus, dass die Vorschriften nicht nur miteinander korrespondieren, sondern einander bedingen und ergänzen. Die Entstehungsgeschichte des § 461 Abs. 1 StPO belegt das jedoch nicht. Die Vorschrift ist vielmehr zur klarstellenden Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Länder der Bundesrepublik eingeführt worden, um gerade in den Fällen psychisch Erkrankter zu länderübergreifend einheitlichen Anrechnungsregelungen zu

---

<sup>68</sup> Callies/Müller-Dietz § 65 RdNr. 2 a.E.

<sup>69</sup> Löwe-Rosenberg, § 461 RdNr. 1; OLG Hamm 3. Strafsenat, Beschluss 26.02.2008, 3 Ws 65/08, [http://www.juris.de/jportal/portal/t/1w6i/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=14&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE080008357%3Ajuris-r03&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1w6i/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=14&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE080008357%3Ajuris-r03&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

gelangen<sup>70</sup>. Insoweit könnte deshalb, allerdings entgegen die h.M in Literatur und Rechtsprechung, eine Anrechenbarkeit aus § 461 Abs. 1 StPO hergeleitet werden.

### **2.3. Ansatz der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung**

Schließlich könnte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es das Freiheitsrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG nahelegt, auf den Vollzug der Strafe insoweit zu verzichten, als dem Täter mit der Freiheitsentziehung als notwendiger Bedingung des Maßregelvollzuges aus Anlass seiner Tat ein Übel zugefügt wird, das zugleich auch dem Schuldausgleich dienen kann<sup>71</sup>, als Ansatz einer Lösungsmöglichkeit für diese Fallgruppe verstanden werden. Eine Vergleichbarkeit besteht insofern, als sich die nachträgliche Unterbringung in einer Maßregeleinrichtung als rechtlich nicht haltbar darstellt. Das könnte als Freiheitsentziehung im Sinne dieser Rechtsprechung bewertet werden und damit eine Lücke für die Frage der Anrechenbarkeit eröffnen. Diese könnte dann über eine analoge Anwendung des § 461 Abs. 1 StPO geschlossen werden.

## **VI. Zusammenfassung**

Die Behandlungsmöglichkeiten psychisch kranker Strafgefangener innerhalb des Vollzuges sind in jüngerer Vergangenheit ausgebaut worden. Gleichwohl nimmt die Praxis rechtlich fragwürdige Verlegungen in psychiatrische Krankenhäuser des Maßregelvollzuges vor. Der Wechsel vom Strafvollzug in den Maßregelvollzug ist innerhalb der Vollstreckung nach geschriebenem Recht nur im Ausnahmefall des § 67a Abs. 2 StGB möglich. Ansonsten hält der Bundesgesetzgeber grundsätzlich an der Trennung von Strafvollzug und Maßregelvollzug fest. Richterliche oder ärztliche Anordnungen zum nachträglichen Wechsel der Vollzugsart sind mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig. Die Anrechnung in der Forensik verbrachter Behandlungszeiten auf die Strafverbüßung ist weder in der Literatur noch der Rechtsprechung eindeutig behandelt. Eine Anrechenbarkeit über die Vorschrift der 2/3 Verbüßung scheidet aus. Die darüber hinaus skizzierten Ansatzpunkte etwaiger Anrechnungsmöglichkeiten erscheinen nur für bestimmte Konstellationen des Einzelfalles erwägenswert, wobei sich die Problematik insgesamt in einer rechtlichen „Grauzone“ bewegt.

---

<sup>70</sup> Löwe-Rosenberg, § 461 RdNr. 2 und 3 m.w.N.

<sup>71</sup> BVerfG Beschluss vom 28.12.1994 2 BvR 1914/92, 2 BvR 2105/93, [http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ddg/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KVRE257369501%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1ddg/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=KVRE257369501%3Ajuris-r00&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

## **D. Abkürzungsverzeichnis**

a. a. O.	am angegebenen Orte
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
APr	Ausschussprotokoll
Art.	Artikel
BayStVollzG	Bayrisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Drs.	Drucksache
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggfs.	gegebenenfalls
GV	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW
HmbStVollzG	Hamburgisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung
HStVollzG	Hessisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung
i.d.R	in der Regel
i.S.	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
JVA	Justizvollzugsanstalt
LReg	Landesregierung
MRVG	Maßregelvollzugsgesetz

MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
m.w.N	mit weiteren Nachweisen
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
PsychKG NRW	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Nordrhein-Westfalen
PsychThG	Psychotherapeutengesetz
Rdnr.	Randnummer
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Satz, Seite
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz) ??????
u.a.	unter anderem
WsFPP	Werkstattsschriften: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
z.Zt.	zur Zeit

## **E. Literaturverzeichnis**

**Calliess/Müller-Dietz:** Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, München 2008

**Europarat, Ministerkomitee (1998):** Empfehlung Nr. R (98) 7 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die ethischen und organisatorischen Aspekte der gesundheitlichen Versorgung in Vollzugsanstalten

**Fischer F.:** Strafgesetzbuch 58. Auflage, München 2011

**Lackner/Kühl:** Strafgesetzbuch, 27. Auflage, München 2011

**Löwe-Rosenberg:** Strafprozessordnung Band 9, 26. Auflage, Berlin 2010

**Pohlmann/Jabel/Wolf:** Strafvollstreckungsordnung, 8. Auflage, Göttingen 2001

**Schöch, H.:** Psychisch kranke Gefangene im Strafvollzug, WsFPP (Werkstattsschriften: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie) 15. Jahrgang (2008) Heft 1, S. 8 - 18

**Schröder, T.:** Psychische Erkrankungen bei männlichen Gefangenen im geschlossenen Vollzug, Lübeck 2005,

[http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=980154014&dok\\_var=d1&dok\\_ext=pdf&filename=980154014.pdf](http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=980154014&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=980154014.pdf)

**Widmann, B.:** Die Prävalenz psychischer Störungen bei Frauen in Haft, 2006, [http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=982772017&dok\\_var=d1&dok\\_ext=pdf&filename=982772017.pdf](http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=982772017&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=982772017.pdf)